



# Dienstleistungsvereinbarung für Bewohnerinnen und Bewohner

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 1. Januar 2026



# INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Allgemeines**
  - 1.1 Einleitung
  - 1.2 Öffnungszeiten
    - 1.2.1 Besuchszeiten
    - 1.2.2 Empfang
    - 1.2.3 Cafeteria
  - 1.3 Zuteilung Wohngruppe
  - 1.4 Fahrdienst
  - 1.5 Kleider
  - 1.6 Kurzaufenthalter:innen/Feriengäste
  - 1.7 Taschengeld
  - 1.8 Wertsachen
- 2 Wohnobjekt**
  - 2.1 Übergabe
  - 2.2 Einrichtung
  - 2.3 Telefon, Radio & Fernseher
  - 2.4 Versicherung
  - 2.5 Räumung und Abgabe des Zimmers
- 3 Tarifbestimmungen/Rechnungsstellung**
  - 3.1 Tarifsysteem
  - 3.2 Änderung der Pflegestufe
  - 3.3 Tarifänderungen
  - 3.4 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) und Individueller Hilfeplan (IHP)
  - 3.5 Abwesenheiten
    - 3.5.1 Regelung AHV-Bereich
    - 3.5.2 Regelung IV-Bereich
    - 3.5.3 Geplante Abwesenheiten im IV-Bereich
  - 3.6 Gebühren
    - 3.6.1 Eintritt
    - 3.6.2 Unverzinsliche Depotleistung
    - 3.6.3 Übertritt
    - 3.6.4 Vertragsrücktritt
    - 3.6.5 Austritt/Todesfall
  - 3.7 Rechnungsstellung
  - 3.8 Zahlungsfrist
  - 3.9 Zahlungsverzug
  - 3.10 Zusätzliche Dienstleistungen
  - 3.11 Sondennahrung
- 4 Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit**
  - 4.1 Persönliche Daten
    - 4.1.1 Bild- und Filmaufnahmen
  - 4.2 Urteilsunfähigkeit
  - 4.3 Patientenverfügung
- 5 Rechte & Rechtliche Hinweise**
  - 5.1 Grundlagen/ Medizinische Versorgung
  - 5.2 Seelsorge
  - 5.3 Sterbehilfe
  - 5.4 Medikamente
  - 5.5 Zielgruppen & Ausschlusskriterien
  - 5.6 Vertragsart
  - 5.7 Kündigung
  - 5.8 Gerichtsstand
  - 5.9 Beschwerde & Lob
  - 5.10 Beschwerderecht
    - 5.10.1 Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen
    - 5.10.2 Aufsichtsbehörde
- 6 Tarife**
  - 6.1 Heimtarif
    - 6.1.1 Ausserkantonale Regelung AHV-Bereich
    - 6.1.2 Ausserkantonale Regelung IV-Bereich
    - 6.1.3 Inbegriffene Leistungen
    - 6.1.4 Leistungen zulasten der Krankenkasse
  - 6.2 Gebühren
  - 6.3 Zusätzliche Dienstleistungen
  - 6.4 Nicht inbegriffene Leistungen
- 7 Nützliche Informationen**
  - 7.1 Abonnemente von Tageszeitungen
  - 7.2 SERAFE-Rechnungen
  - 7.3 Ergänzungsleistungen (EL)
  - 7.4 Hilflosenentschädigung
  - 7.5 Krankenkassen/Ausgleichskasse
  - 7.6 Pflegekosten
  - 7.7 Steuererlass-Gesuch
  - 7.8 Versicherungen
    - 7.8.1 Krankenkasse
    - 7.8.2 Unfallversicherung
  - 7.9 Netzabdeckung



**Hinweis:** Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind jeweils am Rand mit einem blauen Balken markiert.



# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 Einleitung

Die Dienstleistungsvereinbarung für Bewohnerinnen und Bewohner sind ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner. Weiter zeigen sie die Leistungen und Tarife des Seelandheims auf.

## 1.2 Öffnungszeiten

### 1.2.1 Besuchszeiten

Ihre Angehörigen sind im Seelandheim jederzeit herzlich willkommen.

### 1.2.2 Empfang

Bei allfälligen Fragen helfen Ihnen unsere Mitarbeitenden am Empfang gerne weiter. Wir sind zu folgenden Zeiten für Sie da:

Montag bis Freitag                      7.45–17.00 Uhr

### 1.2.3 Cafeteria

Unsere Cafeteria ist öffentlich und ist sowohl für Bewohnende, Angehörige, Mitarbeitende als auch Dritte zugänglich. Falls Sie mit Ihren Angehörigen ein Mittagessen in der Cafeteria einnehmen möchten, empfehlen wir Ihnen besonders an Sonntagen eine Reservation. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit ein Cafeteria-Konto zu eröffnen. Zu folgenden Zeiten heissen wir Sie herzlich willkommen:

Montag bis Sonntag                      08.30–17.00 Uhr

## 1.3 Zuteilung Wohngruppe

Die Zuteilung der Bewohnenden zu den Wohngruppen kann sich aufgrund unterschiedlicher Faktoren ändern. Das Seelandheim behält sich das Recht vor, die Einteilung der Bewohnenden, basierend auf fachlicher Beurteilung und gruppenspezifischen Überlegungen vorzunehmen und sie gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft in eine andere Wohngruppe zu verlegen.

## 1.4 Fahrdienst

Das Seelandheim führt keinen firmeneigenen Fahrdienst. Die Transporte (z.B. zu Arztterminen) werden von unseren externen Partnern, den Firmen Safe Jet GmbH sowie Eicher GmbH, durchgeführt. Die Organisation übernimmt für Sie das Seelandheim in Zusammenarbeit mit den oben erwähnten Unternehmungen. Die Rechnung wird vom Transportunternehmen direkt an die Bewohner:innen verrechnet.

Selbstverständlich dürfen Sie den Transport selber organisieren, sei es durch Sie privat oder mit einem anderen Anbieter. Falls dies der Fall ist, informieren Sie bitte unsere Pflegeabteilung, damit wir nach Ihren Wünschen handeln können.

## 1.5 Kleider

Um einen einwandfreien Wäscheservice garantieren zu können, müssen wir Ihre Kleider und Wäsche mit dem Namen kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass wir keine Haftung für Abnutzung und verlorene Textilien übernehmen.

## 1.6 Kurzaufenthalter:innen/Feriengäste

Gemäss der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern beschränkt sich der Anspruch auf Ferien- und Entlastungsaufenthalte pro Person und Jahr auf 8 Wochen/56 Tage.

## 1.7 Taschengeld

Gerne eröffnen wir für Sie ein Taschengeldkonto. Durch Vorkasse können Sie von Ihrem Konto am Empfang Ihr Geld beziehen.

## 1.8 Wertsachen

Bitte beachten Sie, dass wir für verlorene Gegenstände keine Haftung übernehmen. Sie können am Empfang Ihre Wertsachen gerne bei uns im Tresor aufbewahren lassen. Dieser Service ist für Sie kostenlos und steht Ihnen während den Öffnungszeiten des Empfangs zur Verfügung.

# 2 WOHNOBJEKT

## 2.1 Übergabe

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Der:die Bewohner:in kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Allfällige Übergaben von Schlüsseln werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Seelandheim die Schlüssel, respektive das Schloss auf Kosten des:der Bewohner:in ersetzen/ändern lassen.

## 2.2 Einrichtung

Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt durch den:die Bewohner:in sind nicht möglich. Der:die Bewohner:in geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich bei uns gut aufgehoben fühlen. Sie können deshalb Ihr Zimmer nach Ihrem persönlichen Geschmack einrichten. Bilder, persönliche Gegenstände und Kleinmöbel, welche Ihnen lieb sind, sind auf allen Wohngruppen willkommen. Grössere Möbelstücke können nur in Absprache mit der betreffenden Wohngruppenleitung mitgebracht werden.

### 2.3 Telefon, Radio & Fernseher

Das Seelandheim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Radio und Fernseher zur Verfügung, wobei der:die Bewohner:in für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren grundsätzlich selber besorgt ist.

Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch auch einen eigenen Telefonanschluss zur Verfügung. Die Anschlussgebühr und Telefonkosten werden auf der monatlichen Rechnung belastet. Der Telefonapparat und/oder Fernseher kann auf Wunsch des:der Bewohner:in vom Seelandheim gegen Gebühr gemietet oder selber mitgebracht werden.

Falls Sie Hilfe bei der Installation von Geräten benötigen, hilft Ihnen unser Team des Technischen Dienstes gerne weiter. Der Service wird mit einem Stundensatz verrechnet. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Tarifliste.

### 2.4 Versicherung

Das Seelandheim hat eine Kollektivversicherung für Privathaftpflicht und Hausrat abgeschlossen. Eine zusätzliche persönliche Haftpflicht- oder Hausratversicherung des:der Bewohner:in ist in der Regel nicht notwendig (der Selbstbehalt beträgt CHF 1'000). Weitere Informationen über die Einzelheiten der Police (z.B. Deckungseinschränkungen) erhalten Sie am Empfang.

### 2.5 Räumung und Abgabe des Zimmers

Das Wohnobjekt ist in gutem Zustand und vollständig geräumt (inkl. Schlüssel) abzugeben. Die Reinigung erfolgt durch Mitarbeitende des Seelandheims, welche in der Austrittsgebühr inbegriffen ist.

Bei Todesfällen ist das Zimmer innert 3 Tagen zu räumen. Die Pensionstaxe abzüglich der Verpflegung wird bis zur Übergabe des Zimmers, mind. aber für 3 Tage verrechnet.

Die Räumung des Zimmers wird auf Wunsch durch Mitarbeitende des Seelandheims durchgeführt. Der Stundenaufwand sowie allfällige Entsorgungskosten werden Ihnen entsprechend verrechnet. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Tarifliste.

## 3 TARIFBESTIMMUNGEN/ RECHNUNGSSTELLUNG

### 3.1 Tarifsystem

Der:die Bewohner:in wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Die Einstufung wird durch die Ärztin/den Arzt und die Krankenversicherung geprüft bzw. bestätigt.

Die Pflegebedarfsstufe wird ca. 4 bis 5 Wochen nach Eintritt festgelegt, bei Bedarf angepasst und via Tarifausweis den Zahlstellen und den Ausgleichskassen der Wohnsitzgemeinde des:der Bewohner:in zugestellt.

Der:die Bewohner:in bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der Tarifliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

### 3.2 Änderung der Pflegestufe

Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Tarifliste (Punkt 6.1) sofort angepasst.

### 3.3 Tarifänderungen

Im Dezember gibt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) die Heimtarife für das folgende Jahr bekannt. Die neuen Dienstleistungsvereinbarungen werden mit der Dezemberrechnung an die Bewohnerinnen und Bewohner zugestellt. Unterjährige Änderungen der Tarife sind dem:der Bewohner:in unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### 3.4 Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung (BLG) und Individueller Hilfeplan (IHP)

Die Finanzierung des Wohnplatzes im BMB ist nur durch die Anmeldung zu IHP gewährleistet. Eine Anmeldung zur Bedarfsermittlung ist Voraussetzung für den Eintritt und dem Verbleib im Bereich Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Anmeldung zur Zulassung und zur Bedarfsermittlung in AssistMe ist Aufgabe der gesetzlichen Vertretung. Eine Anmeldung durch das Seelandheim ist gesetzlich nicht zulässig.

- Bei Neueintritt wird eine Bedarfsermittlung durch das Seelandheim durchgeführt, sofern noch keine vorliegt.

- Liegt bereits eine Bedarfsermittlung vor, gibt der Mensch mit Beeinträchtigung, respektive seine gesetzliche Vertretung dem Seelandheim Einblick in den bestehenden IHP Bogen und seinen Leistungsbedarf. So ist es dem Seelandheim möglich, die Leistungen gemäss dem erhobenen Bedarf angemessen zu erbringen.
- Ändert sich ein Bedarf grundlegend, wird eine neue Bedarfsermittlung durchgeführt. Eine grundlegende Bedarfsänderung liegt dann vor, wenn sich abzeichnet, dass eine Änderung des Ziels eine deutliche Veränderung im zeitlichen und/oder personellen Aufwand zur Folge hat. Eine Änderung von Zielen, Massnahmen und Leistungen, die mit der bestehenden Leistungsgutsprache abgedeckt werden können, hat keine neue Bedarfsermittlung zur Folge.
- Wird die Bedarfsermittlung im Seelandheim durchgeführt, gibt der Mensch mit Beeinträchtigung, bzw. seine gesetzliche Vertretung im Anschluss ebenfalls Einblick in den fertigen und geprüften IHP Bogen und die Leistungsgutsprache. Da das Seelandheim keinen Zugriff auf das Dossier in AssistMe hat, kann nur so die Leistungserbringung gemäss den gesetzten Zielen und Massnahmen gewährleistet werden.

### 3.5 Abwesenheiten

#### 3.5.1 Regelung AHV-Bereich

Bei Abwesenheiten infolge Spitalaufenthalts sowie bei Ferienabwesenheiten/Wochenenden wird der Tarif für die Infrastruktur und Betreuung/Hotellerie abzüglich CHF 15 verrechnet. Abreise- und Rückkehrtage gelten nicht als Abwesenheitstage und werden vollumfänglich verrechnet.

#### 3.5.1 Regelung IV-Bereich

Je Kalenderjahr gewähren wir für maximal 20 Ferientage einen Abzug pro Tag von CHF 70. Ab dem 21. Ferientag wird der Tarif für die Infrastruktur und Betreuung/Hotellerie abzüglich CHF 15 pro Tag verrechnet. Am Ab- und Rückkehrtag wird der gesamte Tarif abzüglich CHF 15 pro Tag verrechnet.

#### 3.5.2 Geplante Abwesenheiten im IV-Bereich

Bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, müssen die geplanten Abwesenheiten von Bewohnenden und Klienten für das Folgejahr angegeben werden. Unter geplanten Abwesenheiten werden die Anzahl Ferienwochen pro Jahr und die Anzahl bzw. der Zyklus der Wochenendaufenthalte ausserhalb des Seelandheimes verstanden.

Die genaue Datierung ist hierfür noch nicht entscheidend, dies wird in Absprache mit den Wohngruppen bilateral getätigt. Die Angaben werden für eine nachhaltige und zielführende Personal- und Ressourcenplanung benötigt.

### 3.6 Gebühren

#### Eintritt

Beim Eintritt wird auf der ersten Heimrechnung eine Eintrittsgebühr als Entschädigung für administrative und organisatorische Aufwände sowie für die Einrichtung des Zimmers in Rechnung gestellt.

Verzögert sich der Eintritt für ein reserviertes Zimmer/Bett bei Vertragsbeginn, wird pro Tag eine Reservationsgebühr verrechnet.

#### 3.6.1 Unverzinsliche Depotleistung

Weiter wird bei einem Eintritt eine unverzinsliche Depotleistung (Daueraufenthalt CHF 5'000, Ferienaufenthalt CHF 1'000) fällig. Sofern keine Depotleistung erbracht werden kann, wird die aktuellste Steuerveranlagung angefordert. Bezieht der:die Bewohner:in Ergänzungsleistungen oder sind diese bei Eintritt beantragt, entfällt die Pflicht der Depotleistung. Wird der Antrag auf Ergänzungsleistungen abgelehnt, ist dies dem Seelandheim mitzuteilen.

Beim Übertritt eines Ferienaufenthalts zu einem Daueraufenthalt sind CHF 4'000 als Depotleistung nachzuzahlen.

Bei Beendigung des Vertrages wird das Depot mit der Schlussrechnung verrechnet. Falls Ergänzungsleistungen bezogen werden, verpflichtet sich der:die zukünftige Bewohner:in, den Bezug dieser vor dem Eintritt mit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Behörde vorzuweisen.

#### 3.6.2 Übertritt

Beim Statuswechsel von Feriengast zu Heimbewohner:in wird eine einmalige Administrationsgebühr in Rechnung gestellt.

#### 3.6.3 Vertragsrücktritt

Nach definitiver Anmeldung wird bei einer Absage eine Vertragsrücktrittsgebühr erhoben.

#### 3.6.4 Austritt/Todesfall

Der Pensions- und Pflegevertrag endet am Austrittsdatum oder am Todestag. Mit der Schlussrechnung wird die Austrittsgebühr für die Schlussreinigung, die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie die

Deinstallation technischer Geräte in Rechnung gestellt. Ist das Zimmer innert 3 Tagen nicht geräumt, wird der Tarif für Infrastruktur und Betreuung/Hotellerie weiterhin in Rechnung gestellt.

Bei Todesfall im Heim wird zusätzlich eine Gebühr verrechnet. Diese beinhaltet alle notwendigen Formalitäten betreffend Todesfall, wie Aufbietung des Arztes, Todesmeldung an das Zivilstandesamt, Kontaktaufnahme mit den Angehörigen/Beistand sowie die Vorbereitung des:der Verstorbenen zur Abholung durch den Bestatter.

### 3.7 Rechnungstellung

Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

### 3.8 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

### 3.9 Zahlungsverzug

Gerät der:die Bewohner:in mit der Zahlung in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 75 Tagen, ist das Seelandheim berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

### 3.10 Zusätzliche Dienstleistungen

Der:die Bewohner:in, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss der Tarifliste zusätzlich zu bezahlen.

### 3.11 Sondennahrung

Der:die Bewohner:in welche:r ausschliesslich Sondennahrung zu sich nehmen muss, hat Anrecht auf eine Reduktion der Hotelleriekosten von CHF 15 pro Aufenthaltstag.

## 4 DATENSCHUTZ/SCHUTZ BEI URTEILSUNFÄHIGKEIT

### 4.1 Persönliche Daten

Der:die Bewohner:in nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Seelandheim verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt der:die Bewohner:in davon Kenntnis, dass dem

Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Seelandheim gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der:die Bewohner:in kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

### 4.1.1 Bild- und Filmaufnahmen

Das Seelandheim darf Bild- und Filmaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohner für Veröffentlichungen auf Webseiten und in anderen Publikationen der Seelandheim AG unentgeltlich nutzen. Die Seelandheim AG ist zu einer zeitlich und örtlich uneingeschränkten und unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwendung der Bilder berechtigt.

### 4.2 Urteilsunfähigkeit

Das Seelandheim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Das Seelandheim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Das Seelandheim verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohner nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche und psychische Integrität des:der Bewohner:in oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Seelandheims zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der:die Bewohner:in und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

### 4.3 Patientenverfügung

Der:die Bewohner:in ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Seelandheim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde.

Das Seelandheim empfiehlt allen Bewohnenden vor Eintritt eine Patientenverfügung zu erstellen und sich über

die persönlichen Bedürfnisse betreffend lebensverlängernden Massnahmen/allfälligen Hospitalisierungen Gedanken zu machen.

#### **4.4 Beistandschaft**

Besteht eine Beistandschaft, ist dem Seelandheim eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

## **5 RECHTE & RECHTLICHE HINWEISE**

### **5.1 Grundlagen/ Medizinische Versorgung**

Verbindliche Grundlagen für das Heim wie Konzepte, Reglemente und ähnliches werden im Betriebskonzept aufgeführt.

Das Seelandheim stellt eine professionelle Betreuung durch den Einsatz von Fachexpertinnen und Fachexperten der Pflege sicher.

Damit für die Bewohnenden eine qualitativ bestmögliche medizinische Versorgung sichergestellt werden kann, besteht mit der Inselgruppe ein Kooperationsvertrag. Der ärztliche Dienst der Insel Gruppe AG gewährleistet die bedarfsgerechte, qualitativ einwandfreie, permanente qualifizierte ärztliche Betreuung. Die Bewohnenden der Pflegewohngruppen und der Wohngruppen für Menschen mit einer Beeinträchtigung werden im Heim deshalb durch den ärztlichen Dienst der Insel Gruppe AG betreut. Das Seelandheim beschränkt sich auf diese Zusammenarbeit.

### **5.2 Seelsorge**

Es besteht die Möglichkeit der freien Seelsorgewahl. Im Seelandheim steht Ihnen und Ihren Angehörigen eine Heimpfarrerin als Vertrauensperson in allen Lebensfragen zur Verfügung.

### **5.3 Sterbehilfe**

Wir respektieren Ihre Entscheidung das eigene Leben selbst beenden. Die Beihilfe zum Suizid ist unter bestimmten Bedingungen, mit Begleitung einer Sterbehilfeorganisation, möglich. Suchen Sie mit uns das Gespräch.

### **5.4 Medikamente**

Die Bewirtschaftung, Lagerung, das Richten und die

Abgabe sämtlicher Medikamente erfolgt durch die Apotheke und die Pflege.

Jeder Person steht grundsätzlich frei, ihren Leistungserbringer für den Medikamentenbezug zu wählen. Aus praktischen Gründen und zur Qualitätssicherung empfehlen wir, den Medikamentenbezug über die Heimp Apotheke abzuwickeln.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel (insbesondere Betäubungsmittel), welche auf den:die Bewohner:in verordnet sind, werden beim Tod des:der Bewohner:in von der Heimp Apotheke sachgerecht entsorgt. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können nach Absprache innerhalb einer Woche nach dem Versterben von der Apotheke an die Erben ausgehändigt werden.

### **5.5 Zielgruppen**

Das Seelandheim bietet ein umfassendes Betreuungsangebot für Menschen mit einer Beeinträchtigung und Menschen im Alter an, welche folgende Angebote umfasst:

- Alterswohnungen mit und ohne Dienstleistungsbezug
- Tagesstätte für Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Wohnbereich für Kurzaufenthalte (mind. 4 Wochen)
- Wohnbereich für Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Wohnbereich für Menschen mit einer demenziellen Erkrankung
- Wohnbereich für Menschen mit einer hohen Pflegeintensität
- Wohnbereich für Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung

### **5.6 Vertragsart**

Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff., des Obligationenrechts beurteilt.

## 5.7 Kündigung

Der Pensionsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat, auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden. Stirbt der:die Bewohner:in, endet dieser Vertrag am Todestag.

Ferienaufenthalte haben eine Mindestdauer von vier Wochen. Diese Frist kann nicht unterschritten werden. Für Feriengäste gilt danach das vereinbarte Austrittsdatum oder bei frühzeitigem Austritt eine Kündigungsfrist von einer Woche. Eine allfällige Verlängerung ist möglich, der Aufenthalt darf jedoch die Dauer von 56 Tagen nicht überschreiten.

Wir behalten uns vor, den Vertrag aufzulösen, wenn Informationen bei der Eintrittsabklärung nicht der Realität entsprechend kommuniziert wurden.

## Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Worben, BE.

## 5.8 Beschwerden & Lob

Wir bitten Sie, Wünsche, Anregungen aber auch Reklamationen und Lob in der Betreuung und Pflege und in der Therapie direkt bei der betreffenden Wohngruppenleitung oder Bereichsleitung anzubringen. Alternativ steht Ihnen auf unserer Webseite unter dem Menüpunkt "über uns - Qualität" ein Formular für Rückmeldungen zur Verfügung.

## 5.9 Beschwerderecht

Der:die Bewohner:in kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet der:die Bewohner:in im Seelandheim kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

### 5.9.1 Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen

Bümpplizstrasse 128

3018 Bern

Tel. 031 372 27 27

[info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch)

[www.ombudsstellebern.ch](http://www.ombudsstellebern.ch)

## 5.9.2 Aufsichtsbehörde

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden. Die Adresse lautet wie folgt:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
des Kantons Bern (GSI)

Rathausplatz 1 Postfach

3000 Bern 8

Tel. 031 633 79 20

[info.gsi@be.ch](mailto:info.gsi@be.ch)

[www.gsi.be.ch](http://www.gsi.be.ch)

# 6 TARIFE

## 6.1 Heimtarif

Das „Total Anteil Bewohner:in“ entspricht der Obergrenze der Ergänzungsleistungen. Kann das Total des Tarifanteils nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können Ergänzungsleistungen beantragt werden (siehe Punkt 7.3). Die folgenden Tarife sind in Schweizer Franken und pro Tag:

RAI Stufe	Infrastruktur	Betreuung/ Hotellerie	Anteil Pflege	Total Anteil Bewohner:in
0	34.00	146.55	0.00	180.55
1	34.00	146.55	2.15	182.80
2	34.00	146.55	16.05	196.90
3	34.00	146.55	23.00	203.55
4	34.00	146.55	23.00	203.55
5	34.00	146.55	23.00	203.55
6	34.00	146.55	23.00	203.55
7	34.00	146.55	23.00	203.55
8	34.00	146.55	23.00	203.55
9	34.00	146.55	23.00	203.55
10	34.00	146.55	23.00	203.55
11	34.00	146.55	23.00	203.55
12	34.00	146.55	23.00	203.55

### 6.1.1 Ausserkantonale Regelung AHV-Bereich

Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern empfehlen wir, die Deckung der Kosten des Heimaufenthaltes und die Höhe der Ergänzungsleistungen vorgängig mit dem jeweiligen Wohnsitzkanton abzuklären.

Den Kantonsanteil stellen wir direkt dem jeweiligen Kanton in Rechnung. Vom Wohnsitzkanton nicht gedeckte Kosten werden dem:der Bewohner:in zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 6.1.2 Ausserkantonale Regelung IV-Bereich

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes erfolgt im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

### 6.1.3 Inbegriffene Leistungen

Das Seelandheim deckt im Grundsatz die Kosten ab, welche die Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorsieht. Folgende Leistungen sind darin abgegolten:

- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume (bei Haustieren und Teppichen wird ein Aufschlag verrechnet, siehe Punkt 6.3)
- Alltagsgestaltung gemäss Angebot (Jassen, Singen, Gesellschaftsspiele, Filmvorführungen, Gedächtnistraining, kreatives Gestalten, Handarbeiten, Kochen, themenbezogene Gesprächsgruppen, Unterhaltungsanlässe etc.)
- Benützung der Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gartenanlage, Aufenthaltsraum)
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung
- Benützung von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen (exkl. Spezialanfertigungen)
- Gespräche mit Angehörigen und Beratung von Angehörigen
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottiertwäsche und Bettwäsche (Benützung und Waschen)

- Waschen, Bügeln der persönlichen Wäsche
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetikerinnen und Diabetiker \*)
- Im Pflegeheim oder extern ausgeführte ärztliche Leistungen \*)
- Im Pflegeheim oder extern ausgeführte Leistungen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Diabetes- und Ernährungsberatung \*)
- Im Pflegeheim oder extern durchgeführte medizinische Analysen \*)

\*)Bei den Krankenversicherungen CSS, Helsana, KPT und Sanitas werden diese Leistungen nicht durch das Seelandheim getragen und werden entweder direkt vom Leistungserbringer an die Krankenkasse oder dem:der Bewohner:in in Rechnung gestellt (der:die Bewohner:in kann je nach Versicherungsdeckung bei der Krankenkasse eine Rückerstattung beantragen). Vertragsänderungen seitens der Krankenkassen bleiben vorbehalten.

### 6.1.4 Leistungen zulasten der Krankenkasse

Folgende Leistungen werden direkt der jeweiligen Krankenkasse in Rechnung gestellt und sind somit nicht im Heimtarif inbegriffen:

- Externe ambulante diagnostische Untersuchungen (z.B. bildgebende Verfahren) sowie ambulante operative Eingriffe
- Spezialärztliche Behandlungen und Konsilien durch einen Facharzt
- Onkologische Therapien: Bestrahlung, tumorspezifische, antineoplastische Medikamente, Steroide im Zusammenhang mit der onkologischen Therapie
- Medikamente
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- Notfall- und Verlegungstransporte sowie Liegendtransporte im Zusammenhang mit externen ambulanten Untersuchungen und Eingriffen gemäss Art. 26 KLV
- Wund- Vakuum-Systeme
- SVK-Leistungen wie künstliche Ernährung, Hämodialysen, Peritonealdialysen und mechanische Heimventilation

## 6.2 Gebühren

Folgende Gebühren erheben wir bei Eintritt, Übertritt und Austritt. Diese decken sowohl die administrativen Aufwendungen als auch die Reinigung und Instandstellung des Wohnobjektes ab.

Diese Gebühren sind nicht im Heimtarif enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Eintrittsgebühr
  - Heimbewohner:in CHF 300
  - Feriengast CHF 200
- Depotleistung
  - Ferienaufenthalt CHF 1'000
  - Daueraufenthalt CHF 5'000
- Übertrittsgebühr von Feriengast zu Heimbewohner:in CHF 100
- Vertragsrücktrittsgebühr CHF 600
- Austrittsgebühr
  - Heimbewohner:in CHF 300
  - Feriengast CHF 200
- Bestattungspauschale CHF 300
- Bearbeitungsgebühr bei kurzfristigen Absagen CHF 150
- Reservationstaxe für Zimmerreservation CHF 165.55/Tag
- Wäschekennzeichnung einmalig CHF 120
- Rechnungsstellung bei Vertragsende infolge Todesfall für mind. 3 Tage CHF 165.55/Tag
- Haftpflicht- und Hausratversicherung (siehe Punkt 2.4) CHF 20/Jahr

## 6.3 Zusätzliche Dienstleistungen

Sie haben ausserdem die Möglichkeit, von den nachfolgenden Dienstleistungen zu profitieren. Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen nicht im Heimtarif enthalten sind und zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- Chemische Reinigung *gemäss Preisliste*
- Coiffeur *gemäss Preisliste*
- Fusspflege bei Bewohner:innen, welche nicht Diabetiker:innen sind CHF 105/Behandlung

- Individuell bestellte Getränke und Esswaren *gemäss Preisliste*
- Körperpflegeprodukte, sofern nicht eigene Pflegeprodukte und Materialien verwendet werden CHF 18/Monat
- Reparaturen, Ersatz und Entsorgung von persönlichem Eigentum *gemäss Preisliste*
- Näharbeiten (ausser kleine Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche) *gemäss Preisliste*
- Stundenansatz für weitere Dienstleistungen wie z.B. Räumung von Zimmern, Installation von Geräten, etc. CHF 85/Std
- Telefon
  - Aufschaltgebühr (einmalig) CHF 40
  - Anschlussgebühr (Telefon/TV) CHF 29.90/Monat
  - Miete Telefonapparat CHF 5/Monat
  - Telefongespräche *effektive Kosten*
- Fernseher
  - Miete Fernsehgerät CHF 15/Monat
- Radio
  - Miete Radio CHF 5/Monat
- Transporte mit Ambulanzfahrzeug in eine andere Institution (Heim oder Spital) oder in eine Arztpraxis *gemäss Preisliste*
- Belgeitung Mitarbeitende bei Fahrdiensten (z.B. zum Arzttermin) CHF 70/Std.
- Verpflegung im Zimmer, welche nicht krankheitsbedingt ist CHF 15/Mahlzeit
- Zusatzreinigung bei Haustieren und/oder Teppichen CHF 50/Monat

## 6.4 Nicht inbegriffene Leistungen

Die Organisation und Bezahlung der nachfolgenden Auflistung ist Sache des:der Bewohner:in. Bitte beachten Sie, dass diese nicht abschliessend ist.

- Externe Veranstaltungen
- Internet
- Kleider- und Schuhanschaffungen
- Konsumationen in der Cafeteria

- Krankenkassenprämien sowie Franchisen und Selbstbehalte
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Übrige persönliche Auslagen
- Von dem/der Bewohner:in persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen

diese nicht gemäss Verträge mit den Krankenkassen in den Pauschalen an die Heime enthalten sind.

- Für Kosten von nicht heimeigenen Spezialrollstühlen und Gehilfen (Anschaffung, Mieten und grössere Reparaturen) können nach Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) und den Bestimmungen des KVG Beiträge verlangt werden.

## 7 NÜTZLICHE INFORMATIONEN

### 7.1 Abonnemente von Tageszeitungen

Praktisch alle Tageszeitungen gewähren, gegen Ein-sendung einer Kopie der Bestätigung über den Bezug von Ergänzungsleistungen, 20 bis 50% Rabatt auf den Preisen für Jahresabonnemente.

### 7.2 SERAFE-Rechnungen

Das Seelandheim bezahlt einen Kollektivbetrag für die Serafe-Gebühren (Radio- und Fernsehempfangsgebühren) der Bewohnenden. Damit eine betroffene Person von der individuellen Gebührenpflicht befreit wird, muss der Wohnsitzwechsel ins Altersheim der Gemeinde gemeldet werden.

### 7.3 Ergänzungsleistungen (EL)

Der Antrag auf Ergänzungsleistung erfolgt durch die Angehörigen/gesetzliche Vertretung bei der Ausgleichskasse des gesetzlichen Wohnsitzes. Der dazu benötigte Tarifaussweis wird ca. fünf Wochen nach Heimeintritt der Zahlstelle und der Ausgleichskasse zugestellt. Es wird empfohlen, sich in jedem Falle bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzes zu erkundigen, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht.

### 7.4 Hilflosenentschädigung

Das Seelandheim stellt ein Jahr nach Heimeintritt bei Bewohnenden, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, einen Antrag auf Hilflosenentschädigung.

### 7.5 Krankenkassen/Ausgleichskasse

Folgende Leistungen können von dem:der Bewohner:in bei den Krankenkassen oder bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Hörapparate, Zahnprothesen, Massschuhe) können Beiträge erwirkt werden, sofern

### 7.6 Pflegekosten

Die Finanzierung der Pflegekosten wird von den Krankenkassen, dem Kanton sowie den Bewohnenden sichergestellt. Aus Transparenzgründen ist nachfolgend die Aufteilung der Pflegekosten aufgeführt.

Das Seelandheim hat mit der Krankenversicherungsgruppe tarifsuisse ag einen Vertrag aufgrund dessen bei den angeschlossenen Krankenversicherungen eine weitere Pauschale für die Kosten von Arzt, medizinische Analysen und Therapien verrechnet werden kann. Gerne werden wir Ihnen auf Anfrage die Tarifliste dieser Zusatzpauschalen zukommen lassen. Bitte wenden Sie sich hierfür an den Empfang.

RAI Stufe	Krankenkasse	Kanton	Bewohner:in	Total Pflegekosten
0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	9.60	0.00	2.15	14.80
2	19.20	0.00	16.05	38.30
3	28.80	7.45	23.00	62.30
4	38.40	20.85	23.00	89.95
5	48.00	34.75	23.00	113.45
6	57.60	48.65	23.00	136.95
7	67.20	62.55	23.00	165.05
8	76.80	76.45	23.00	188.55
9	86.40	90.35	23.00	212.05
10	96.00	104.25	23.00	240.10
11	105.60	118.15	23.00	263.60
12	115.20	132.05	23.00	287.10

## **7.7 Steuererlass-Gesuch**

Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen, von Zuschüssen nach Dekret oder von Fürsorgeleistungen können Antrag auf Taxation 0 nach Art. 41 StG stellen. Das Gesuch muss unbedingt mit der Steuererklärung eingereicht werden (das Formular kann auf jedem Steuerbüro bezogen werden).

## **7.8 Versicherungen**

### **7.8.1 Krankenkasse**

Die Krankenversicherung muss von den Bewohnenden selber abgeschlossen werden. Die Krankenkassen-Selbstbehalt-Rechnungen können bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse eingereicht werden. Die Auslagen werden bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern vollumfänglich zurückerstattet.

Im Weiteren wird empfohlen, die versicherten Krankenkassenleistungen zu überprüfen. Zusatzversicherungen, die eine Kostendeckung in der halbprivaten oder privaten Abteilung eines Akutspitals abdecken, leisten keinen Beitrag an den Aufenthalt im Seelandheim. Zusatzversicherungen für die Langzeitpflege (Heimaufenthalt) sollten unbedingt beibehalten werden. Die Prämien der Zusatzversicherung für Langzeitpflege werden im Rahmen der EL-Berechnung als Ausgabeposten berücksichtigt.

Versicherungsmodelle, welche den Bezug von Medikamenten nur in bestimmten Apotheken zulassen, sind aufgrund unserer Heimapotheke grundsätzlich nicht möglich. Sollte jedoch eine versicherte Person die Medikamente eigenständig aus einer bestimmten Apotheke beziehen wollen, bleibt das Versicherungsmodell davon unberührt. In einem solchen Fall wird die Zuständigkeit für die Medikamentenbeschaffung durch das Seelandheim jedoch ausdrücklich zurückgewiesen und liegt in der Eigenverantwortung der Bewohnerin/des Bewohners oder seinen/ihren Angehörigen. Spitalärzte werden von den Krankenversicherungen in der Regel nicht als Hausärzte anerkannt. Deshalb ist bei einer heimärztlichen Betreuung durch die Ärzte des Spitals Aarberg ein Hausarztmodell in der Regel nicht möglich. Bitte klären Sie die Versicherungsmodellmöglichkeiten direkt mit der Krankenversicherung ab.

### **7.8.2 Unfallversicherung**

Das Seelandheim bietet für die Bewohnenden keine Unfalldeckung. Der:die Bewohner:in muss sich gegen dieses Risiko selbständig versichern (z. B. Einschluss in der Krankenversicherung).

## **7.9 Netzabdeckung**

Auf dem Seelandheim-Areal ist die Netzabdeckung bei gewissen Anbietern nicht vollumfänglich gewährleistet. Bitten beachten Sie diesen Hinweis, falls Sie ein Mobiltelefonabonnement abschliessen möchten.





Seelandheim  
3252 Worben

Telefon 032 387 96 96  
E-Mail [info@seelandheim.ch](mailto:info@seelandheim.ch)  
Web [www.seelandheim.ch](http://www.seelandheim.ch)